



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

**An die
Mitglieder des vdu**

=====

Schiffgraben 36

30175 Hannover

Tel.: 0511 8505-346

Fax: 0511 8505-268

E-Mail: vdu@vdu-online.de

Internet: www.vdu-online.de

unser Zeichen: 2026-07-29-RS 29 KG-CS

2026-07-29

vdu-Stellungnahmemöglichkeit zum Referentenentwurf zur Novelle der ErsatzbaustoffVO – Frist 04.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMUKN hat die Anhörung zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) gestartet.

Die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen ist extrem kurzgefasst und endet am 6. August 2026. Auch die UVN und der vdu sind erst letzte Woche über den BDI über diese kurze Frist informiert worden. Der BDI arbeitet mit Hochdruck an Änderungen und Ergänzungen.

Die Novelle der Ersatzbaustoffverordnung soll bestehende Hemmnisse bei der Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen beseitigen und die praktische Anwendung der seit 2023 geltenden Regelungen erleichtern. Grundlage sind die Evaluierung durch das Umweltbundesamt sowie abgestimmte Handlungsempfehlungen von Behörden, Ländern, Unternehmen und Verbänden, um zirkuläre Baustoffe künftig einfacher und rechtssicherer einsetzen zu können.

Über die UVN haben wir bereits unsere laborspezifischen Themen beim BDI formuliert und stehen dort im Austausch. Wir werden aber auch als vdu unsere Änderungsvorgaben direkt an das BMUKN senden.

Der Tenor, den wir bereits über den vdu AK Umwelt zu den die Labore betreffenden Themen erarbeitet haben, geht dahin, dass praxisnahe Erleichterungen im Referentenentwurf grundsätzlich begrüßt werden. Kritisch gesehen wird aber vor allem die weitgehende Festlegung auf den Säulenkurztest. Während der Ersatz des ausführlichen Säulenversuchs durch den Säulenkurztest beim Eignungsnachweis grundsätzlich eine sinnvolle Vereinfachung darstellen kann, sollte die bisherige materialbezogene Wahlmöglichkeit



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

zwischen Säulenkurztest und Schüttelversuch bei der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung nicht ohne eine belastbare Kapazitäts- und Folgenabschätzung entfallen. Diese würde bei zahlreichen Laboren erhebliche Investitionen, Erweiterungen des Akkreditierungsumfangs und zusätzliche Aufwände auslösen und könnte zu Kapazitätsengpässen führen. Die vorgesehene Übergangsfrist von zwölf Monaten sollte daher auf mindestens 24 Monate verlängert und der Widerspruch zwischen § 10 Absatz 1 und Anlage 4 Tabelle 1 zum anzuwendenden Verfahren beim Eignungsnachweis aufgelöst werden.

Bitte teilen Sie uns ggf. mit, ob Sie unsere Einschätzung teilen, die Novelle haben wir Ihnen in der Anlage beigelegt.

Wir bitten um Ihre inhaltlichen Änderungsvorschläge kurzfristig, spätestens jedoch bis zum **4. August 2026** an **kerstin.goerdes@vdu-online.de**. Bitte beachten Sie, dass sich diese konkret auf die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen in den Paragraphen beziehen müssen, damit sie über das EU-Survey Tool beim BMUKN eingereicht werden können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Gördes

Claudia Steinbrück

Anlage